

Az: 11 Sch 01/04
Vorhergehendes Az:
Gericht: OLG Dresden
Datum: 01.03.2004
Rechtskraft: Ja
Fundstelle: Yearbook Comm. Arb'n XXX (2005), S. 555f.
Siehe auch:

Stichworte:

Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren: - Schiedsspruch, ausländisch; - Vollstreckbarerklärung

§§:

§ 1061 ZPO, § 1063 Abs. 2 ZPO Art. IV UNÜ

Leitsätze:

Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs

Summary:**Volltext:**

B E S C H L U S S: Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik in Prag, bestehend aus dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts JUDr. ... und den Schiedsrichtern JUDr. ..., Csc. und JUDr. ... vom 14.11.2003 durch den die Antragsgegnerin zu der Zahlung von - 6.349,20 EUR - nebst 4 % Zinsen aus 2.308,20 EUR seit dem 20.10.2002, - nebst 3,5 % Zinsen aus 4.041,00 EUR seit dem 19.12.2002 sowie zur - Erstattung der Pauschale für die Verwaltungskosten des Schiedsgerichtsverfahrens in Höhe von 13.000 CZK = 401,79 EUR sowie der - Gebühr für das Schiedsverfahren in Höhe 20.048 CZK = 619,63 EUR verurteilt worden ist, wird für vollstreckbar erklärt. 2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. 3. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar. 4. Streitwert: 6.349,20 EUR. **G R Ü N D E:** Das Oberlandesgericht Dresden ist zuständig, § 1062 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Ziffer 4 ZPO. Gründe für eine Aufhebung des Schiedsspruchs sind nicht geltend gemacht, auch nicht ersichtlich. Deswegen ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden, § 1063 Abs. 2 ZPO. Die Antragstellerin hat vorgelegt a) eine gehörig legalisierte Urschrift des Schiedsspruchs, b) eine Urschrift der Schiedsabrede und c) eine Übersetzung des Schiedsspruchs ins Deutsche von einem öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer für die tschechische Sprache. Damit ist den Anforderungen von Art. 4 des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958 Genüge getan. Dieses Übereinkommen haben sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Tschechische Republik ratifiziert. Es ist gemäß § 1061 ZPO Grundlage für die

Vollstreckbarerklärung des ausländischen Schiedsspruchs. Die Vollstreckbarerklärung des Beschlusses beruht auf § 1064 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ZPO. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Der Gegenstandswert ist der Wert des zu vollstreckenden Titels. Gegen den Beschluss ist die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statthaft, § 1065 Abs. 1 ZPO.